

mwg Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Leyher Straße 156-158
 90431 Nürnberg
 Telefon 0911/32 16 96-0
 Telefax 0911/32 16 96-96
 info@mwg-steuerberatung.de
 www.mwg-steuerberatung.de

Ausgabe September 2017

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

09

THEMEN

UNTERNEHMER..... 1
 Neue Grundsätze: BMF äußert sich zur Organschaft 1
 Geschenke: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe
 abziehbar..... 2
 Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner
 Wirtschaftsgüter erlaubt..... 2
 Handwerksbetrieb: Keine Rückstellung für künftige
 Zusatzbeiträge..... 3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 3
 Organschaft: Anrechnung oder Abzug ausländischer
 Quellensteuer 3
 Schachtelprivileg: Vorrang von nationalem oder
 internationalem Recht?..... 4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 4
 Sonntagsarbeit: Wann sind Zuschläge steuerfrei?..... 4
HAUSBESITZER..... 5
 Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und
 -wohnungen..... 5
ALLE STEUERZAHLER..... 5
 Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Mann und Frau
 erhalten keinen Splittingtarif..... 5
 Schlüsseldienst: Kosten können als Handwerkerleistungen
 abgezogen werden 6

UNTERNEHMER

NEUE GRUNDSÄTZE: BMF ÄUSSERT SICH ZUR ORGANSCHAFT

Die **Organschaft** ist im Steuerrecht eine besondere Konstruktion. Sie ermöglicht zum Beispiel die Verlustverrechnung zwischen unterschiedlichen Gesellschaften (körperschaftsteuerliche Organschaft). Bei der **umsatzsteuerlichen Organschaft** handelt

es sich um eine **Vereinfachungsregelung**: Zwei eigentlich getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst.

Beispiel: Eine Kommanditgesellschaft (KG) hält 51 % der Anteile an einer GmbH. Der Geschäftsführer der KG führt auch die Geschäfte bei der GmbH (**Geschäftsführeridenti-**

tät). Die KG erhält für Buchführungsleistungen oder Warenlieferungen umsatzsteuerpflichtige Entgelte von der GmbH.

In diesem Beispiel liegen die sogenannten **Eingliederungsmerkmale** der umsatzsteuerlichen Organschaft vor:

- **Finanzielle Eingliederung:** Die KG hält mehr als 50 % der Anteile an der GmbH (Mehrheitsbeteiligung).
- **Organisatorische Eingliederung:** Die KG kann über die Geschäftsführung ihren Willen in der GmbH durchsetzen.
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** Zwischen der GmbH und der KG gibt es einen Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen.

Damit werden die KG und die GmbH umsatzsteuerlich als **einheitliches Unternehmen** behandelt. Konsequenz: Die GmbH muss keine eigene Umsatzsteuererklärung abgeben; alle Umsätze der GmbH werden bei der KG versteuert.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) greift in einem Schreiben die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs auf. Die Entscheidungen betreffen vor allem die finanzielle Eingliederung. So kann beispielsweise neuerdings auch eine KG oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) finanziell eingegliedert sein. Außerdem äußert sich das BMF zum Vorsteuerabzug bei komplexen Organschaftstrukturen.

GESCHENKE: PAUSCHALSTEUER IST NICHT ALS BETRIEBSAUSGABE ABZIEHBAR



Im Wirtschaftsleben sind Geschenke unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

Ein Konzertveranstalter aus Niedersachsen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür nachträglich die 30%-Pauschalierung genutzt. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das **einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt**. Diese Regelung soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abgezogen werden kann. Nach Gerichtsmeinung muss **die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk gesehen** werden, das steuerlich wie das Hauptgeschenk (hier: die Freikarten) zu behandeln ist. Zählt Letzteres wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer.

Hinweis: Der BFH betonte, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerübernahme ausgelöst werden. Die Finanzverwaltung folgt bisher einer Vereinfachungsregelung, nach der nur der Wert des Hauptgeschenks für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenker nicht das Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich nun der neuen BFH-Rechtsprechung anschließen wird.

BUCHWERTFORTFÜHRUNG BEI MITNAHME EINZELNER WIRTSCHAFTSGÜTER ERLAUBT

Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Gesellschafter künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht.

Mit Urteil vom 30.03.2017 hat das Gericht entschieden, dass **bei Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters** immer dann eine **gewinnneutrale Realteilung** vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter **weiter als Betriebsvermögen nutzt**. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch dann möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebs-eigenschaft haben.

Hinweis: Mit diesem Urteil wendet sich der BFH gegen die Ansicht der Finanzverwaltung, die beim Ausstieg von Gesell-

schaffern nur dann einen gewinnneutralen Vorgang annimmt, wenn diese einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Gesellschafter seinen Anteil an einer Kommanditgesellschaft (KG) zunächst in eine neugegründete Ein-Mann-GmbH & Co. KG eingebracht, die dann sogleich aus der KG ausgeschieden war. Als Abfindung erhielt die Ein-Mann-GmbH & Co. KG alle Wirtschaftsgüter eines Geschäftsbereichs der KG, der jedoch nicht als Teilbetrieb anzusehen war. Den übernommenen Geschäftsbereich führte die Ein-Mann-GmbH & Co. KG fort. Während das Finanzamt von einem gewinnrealisierenden Tauschgeschäft ausgegangen war, sah der BFH in diesem Vorgang eine **gewinnneutrale „unechte“ Realteilung**.

In einem weiteren Urteil vom 16.03.2017 hatte sich der BFH mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem eine gemeinsam von Vater und Sohn betriebene GmbH & Co. KG aufgelöst worden war. Der Vater erhielt nur einen geringen Teil der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens, während der Sohn mit dem wesentlichen Teil des ehemaligen Gesellschaftsvermögens weiterhin alleine betrieblich tätig war. Das Finanzamt hatte eine gewinnneutrale Realteilung abgelehnt und darauf verwiesen, dass die betriebliche Tätigkeit schließlich fortgesetzt worden sei. Nicht so der BFH, der eine **gewinnneutrale „echte“ Realteilung** angenommen hat. Für das Gericht war entscheidend, dass die Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt worden war.

HANDWERKSBETRIEB: KEINE RÜCKSTELLUNG FÜR KÜNFTIGE ZUSATZBEITRÄGE



Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich der Höhe nach an einem Vorjahresgewinn bemessen, darf ein Betrieb keine Rückstellung bilden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich im Fall eines Handwerksbetriebs entschieden, der Mitglied einer Handwerkskammer war, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Die Höhe des Zusatzbeitrags hatte sich bislang stets nach dem

Gewerbeertrag gerichtet, der drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielt worden war. In der Bilanz zum 31.12.2009 passivierte der Betrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010 bis 2012 aufgrund der Gewerbeerträge der Jahre 2007 bis 2009 unter „sonstige Rückstellungen“. Im Zuge einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt die Rückstellung nicht an und verwies darauf, dass die Zusatzbeiträge erst in den jeweiligen Beitragsjahren wirtschaftlich verursacht seien.

Der BFH gab dem Finanzamt recht und verwies darauf, dass eine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge selbst dann nicht gebildet werden kann, wenn die Beiträge schon in der Vergangenheit stets nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe anfallen. **Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können nur gebildet werden, wenn die Verpflichtung bereits konkretisiert ist**, das heißt inhaltlich hinreichend bestimmt, in zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag zu erfüllen und sanktionsbewehrt ist. Die Verpflichtung muss sich rechtlich und wirtschaftlich **auf einen Bezugspunkt in der Vergangenheit beziehen**. Die Verbindlichkeit muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch **Vergangenes abgelten**.

Im vorliegenden Fall durfte keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, weil die Beitragspflichten für die Jahre 2010 bis 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden waren.

Hinweis: Der BFH wies ergänzend darauf hin, dass die Pflicht eines Betriebs zur Beitragszahlung zwingend an dessen Kammerzugehörigkeit im jeweiligen Beitragsjahr geknüpft sei. Sofern der Betrieb aufgegeben werde, schulde er daher weder den Grund- noch den Zusatzbeitrag.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

ORGANSCHAFT: ANRECHNUNG ODER ABZUG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUER

Wenn eine Kapitalgesellschaft Zinsen oder Dividenden aus ausländischen Quellen erwirtschaftet, unterliegen diese Erträge im Quellenstaat - wie im Inland auch - dem Abzug von Kapitalertragsteuer. International bezeichnet man dieses Vorgehen daher auch als „Quellensteuerabzug“. Diese **Quellensteuer** kann im Inland bei Abgabe der Steuererklärung entweder auf die eigene Steuer angerechnet oder - wie es zum Beispiel in Verlustjahren sinnvoll ist - als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Dieses Wahlrecht muss nach der sogenannten per-country-limitation pro Land einheitlich ausgeübt werden, das heißt alle

Quellensteuern aus einem Land müssen innerhalb eines Jahres entweder angerechnet oder (vom Gewinn) abgezogen werden.

In Hessen stellte sich kürzlich die Frage, wie dieses Wahlrecht bei einer Organschaft auszuüben sei. Ein Organträger kann ja unterschiedliche Organgesellschaften haben, die jeweils ihrerseits ausländische Einkünfte aus einem Staat haben. Nach Meinung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist das **Wahlrecht nur auf Ebene des Organträgers auszuüben**, denn **nur so sei gewährleistet**, dass es im ganzen Organkreis (bestehend aus Organträger und allen Organgesellschaften) **einheitlich ausgeübt** werde.

Hinweis: Eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Dividendenerträgen kommt nur in Betracht, sofern die Beteiligung weniger als 10 % beträgt.

SCHACHTELPRIVILEG: VORRANG VON NATIONALEM ODER INTERNATIONALEM RECHT?

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften in der Regel nahezu (95 %) steuerfrei sind (sog. Schachtelprivileg). Aber wussten Sie auch, dass dies ebenfalls gilt, wenn eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland eine Ausschüttung von einer ausländischen Gesellschaft erhält?

Genau genommen kann es hier nicht nur zu einer 95%igen, sondern sogar zu einer vollständigen Steuerfreiheit kommen! Die 95%ige Steuerfreiheit ergibt sich aus dem deutschen Körperschaftsteuergesetz (KStG), die vollständige Steuerfreiheit aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Im Prinzip sind beide Regelungen anwendbar. So hat sich auch eine deutsche GmbH in einem jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall die Frage gestellt, ob sich die Steuerfreiheit einer Dividende aus dem nationalen (KStG) oder dem internationalen Recht (DBA) ergibt. Der Unterschied beträgt immerhin 5 %.

Das Interesse der deutschen Gesellschaft an einer Klärung war groß, denn sie erhielt von zwei Tochtergesellschaften in China und der Türkei Ausschüttungen. Leider **geht** aber nach Ansicht des BFH **das nationale dem internationalen Recht vor**, weswegen die Steuerfreiheit gemäß dem DBA „ins Leere laufe“.

Hinweis: Der Fall betraf die Jahre 2009 und 2010, in denen das KStG für die Steuerfreiheit noch keine Mindestbeteiligungsquote vorsah. Seit 2013 muss die Beteiligung an der Tochtergesellschaft zu Beginn des Jahres mindestens 10 % betragen, damit eine Ausschüttung steuerfrei ist. Für den Fall einer Beteiligung unter 10 % stellt sich also die Frage, ob sich die Steuerfreiheit aus dem DBA ergeben könnte. Es

bleibt abzuwarten, ob dies ebenfalls gerichtlich entschieden wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

SONNTAGSARBEIT: WANN SIND ZUSCHLÄGE STEUERFREI?



Hatten Sie schon einmal Computerprobleme zu beklagen? Nach Medienberichten kommt das in letzter Zeit ja häufiger vor. Aber auch wenn Sie keinen Computer nutzen, können Sie von EDV-Problemen betroffen sein.

So erging es auch einem Angestellten aus Baden-Württemberg, der im Dreischichtsystem arbeitete und seit Jahren seine **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** steuerfrei erhielt - außer in einem Jahr, in dem der Arbeitgeber sein Computersystem umgestellt hatte und danach offensichtlich nicht alles wieder so funktionierte wie vorher. Dadurch versteuerte er ungewollt auch die steuerfreien Zuschläge. Der anschließende Streit des Angestellten mit dem Finanzamt landete nun vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG).

Um in den Genuss der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu kommen, dürfen diese nur **für tatsächlich geleistete Arbeit** gezahlt werden. Eine generelle und allgemeine Abgeltung für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist steuerpflichtig. Das Finanzamt sah es im vorliegenden Fall als nicht nachgewiesen an, dass die Schichtzulagen des Angestellten für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden waren. Immerhin hatte der Arbeitgeber die Zuschläge ursprünglich als steuerpflichtig bewertet.

Darauf kommt es nach Auffassung des FG jedoch nicht an. Auch eine **spätere Korrektur** durch den Arbeitnehmer **im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist möglich**. Ausschlaggebend ist, dass die Zuschläge nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt worden sind. Da der Arbeitgeber sein Computerproblem mittlerweile behoben hatte, konnte er das auch bestätigen.

Hinweis: Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitnehmer und regelmäßig mit solchen Zuschlägen befasst? Gerne informieren und beraten wir Sie, wie und wann der Nachweis für die Steuerfreiheit erbracht werden muss.

HAUSBESITZER

VORSICHT BEIM VERKAUF VON FERIENHÄUSERN UND -WOHNUNGEN



In Zeiten niedriger Zinsen und eines boomenden Immobilienmarkts investieren Anleger ihr Geld gerne in „Betongold“ wie beispielsweise Ferienhäuser und -wohnungen. Wer hier in erster Linie auf Wertzuwächse spekuliert und die Immobilie schnell wieder mit Gewinn verkaufen möchte, sollte unbedingt die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Besteuerung etwaiger Veräußerungsgewinne kennen:

Generell gilt, dass Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden müssen, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, denn diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Das Einkommensteuergesetz fordert hierfür aber, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die **Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** im Sinne des Gesetzes ist. Die teure Folge dieser Rechtsprechung: Gewinne, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, müssen demnach selbst dann versteuert werden, wenn

die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbst genutzt worden ist. Gegen dieses Urteil ist momentan ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

Hinweis: Aufgrund dieser Entwicklungen sollte mit dem Verkauf von Ferienimmobilien nach Möglichkeit bis zum Ablauf der Spekulationsfrist gewartet werden, weil dann der Veräußerungsgewinn nicht besteuert werden darf.

ALLE STEUERZAHLER

NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT: MANN UND FRAU ERHALTEN KEINEN SPLITTINGTARIF

Homosexuelle Paare mit eingetragener Lebenspartnerschaft wurden im Jahr 2013 einkommensteuerrechtlich vollständig mit Eheleuten gleichgestellt, so dass sie unter anderem Zugang zur Zusammenveranlagung und zum damit verbundenen Splittingvorteil erhielten.

Hinweis: Diese Gleichstellung wirkt sich besonders vorteilhaft aus, wenn nur einer der Partner etwas verdient hat, denn durch die Zusammenveranlagung lässt sich bei ihm dann der komplette Grundfreibetrag des Nichtverdiener-Partners (derzeit 8.820 €) nutzen.

Ob auch verschiedengeschlechtliche Paare ohne Trauschein vom Splittingvorteil profitieren können, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Mann und eine Frau gemeinsam mit vier Kindern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebten. Vor dem BFH wollten sie durchsetzen, dass das Finanzamt ihnen ebenfalls die Zusammenveranlagung und den Splittingtarif gewährt. Die Bundesrichter lehnten dies jedoch ab und wiesen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2014 hin, nach der **nur Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes** in den Genuss der **steuerlichen Vorteile für Ehegatten** kommen. Nur derartige Partnerschaften sind herkömmlichen Ehen hinsichtlich der durch sie erzeugten rechtlichen Bindungen und gegenseitigen Einstandspflichten derart angenähert, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung nicht mehr zu rechtfertigen ist. **Ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht diese „rechtliche Verfestigung“ nicht**, so dass in diesen Fällen auch keine Gleichstellung mit Eheleuten erfolgen darf.

Hinweis: Wollen Paare in den Genuss des Splittingtarifs kommen, müssen sie also zwingend eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Steuerlich entschei-

dend ist allein das standesamtliche Jawort - die kirchliche Trauung zählt nicht. Der Splittingvorteil kann selbst für Jahre genutzt werden, in denen die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft nur an einem Tag bestanden hat. Für einen Anspruch auf Zusammenveranlagung in 2017 genügt es also, wenn sich Paare erst am 31.12.2017 das Jawort geben.



SCHLÜSSELDIENST: KOSTEN KÖNNEN ALS HANDWERKERLEISTUNGEN ABGEZOGEN WERDEN

Eine unachtsamer Moment und ein kleiner Windstoß können schon reichen: Die Haustür fällt ins Schloss und man selbst steht auf der falschen Seite der Tür - ohne Schlüssel. Wenn dann nicht zufällig eine offen stehende Balkon- oder Terrassentür den Weg zurück in die eigenen vier Wände ermöglicht, ist die letzte Rettung häufig der Schlüsseldienst.

Die Kosten für solche Dienstleister können **als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung abgerechnet** werden, wenn **drei Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Der Schlüsseldienst ist im Haushalt oder im häuslichen Umfeld des Steuerzahlers tätig - was in der Regel bei Türen des privaten Einfamilienhauses bzw. der eigenen Wohnung der Fall ist.
- Der Steuerzahler hat eine ordnungsgemäße Rechnung über die Dienstleistung erhalten, die er dem Finanzamt auf Verlangen vorlegen kann.
- Der Rechnungsbetrag wird unbar per Überweisung oder Kartenzahlung beglichen.

Hinweis: Bar bezahlte Handwerkerrechnungen werden von den Finanzämtern steuerlich nicht anerkannt, weil mit dem Steuerbonus für Handwerkerleistungen die Schwarzarbeit bekämpft werden soll. Da manche Schlüsseldienste nur Bargeld akzeptieren, sollten Auftraggeber schon bei der telefonischen Beauftragung eine unbare Zahlung einfordern.

Sind alle drei Voraussetzungen erfüllt, ziehen die Finanzämter **20 % der Dienstleistungskosten direkt von der tariflichen Einkommensteuer** des Steuerzahlers **ab**. Begrenzt ist dieser Steuerbonus auf **1.200 € pro Jahr**, so dass jährlich maximal Handwerkerleistungen in Höhe von 6.000 € abgerechnet werden können.

Hinweis: Steuerzahler sollten beachten, dass nur der reine Arbeitslohn des Schlüsseldienstes samt Anfahrtskosten (einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) als Handwerkerleistung abgezogen werden kann, nicht hingegen die Kosten für Material wie beispielsweise ein neues Türschloss.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

September 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

11.09.2017 (14.09.2017*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

27.09.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.